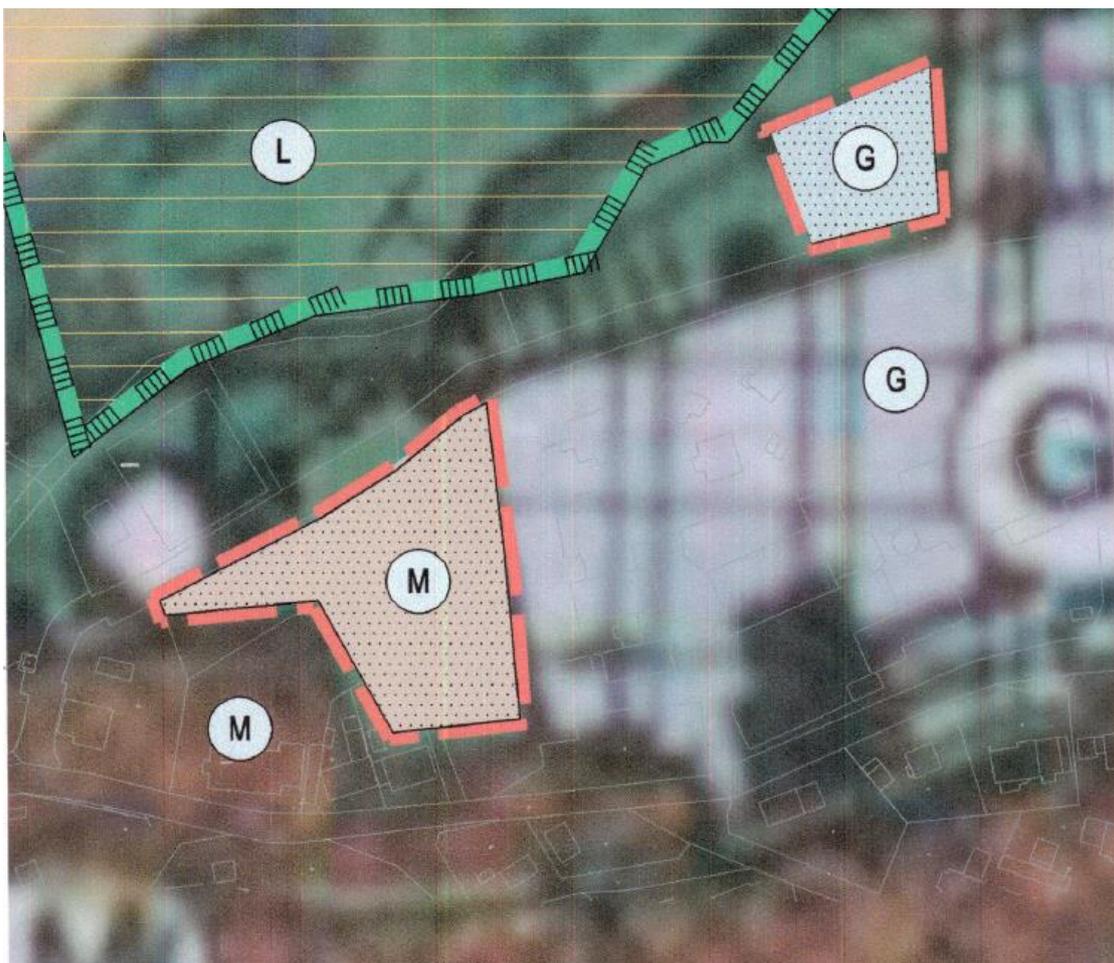


## Amtliche Bekanntmachung Kalbacher Nachrichten 20/2022

### 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Schaafrain“ im Ortsteil Uttrichshausen



Mit Genehmigungsverfügung vom 27.04.2022, Az.:RPKS-21-61a 1216/1- 2022/2, hat das Regierungspräsidium Kassel die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Schaafrain“ im Ortsteil Uttrichshausen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6, Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Der Geltungsbereich ist aus der obenstehenden Skizze ersichtlich. Jedermann kann die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Kalbach, Bau- und Umweltamt, Hauptstraße 12, Zimmer 205, 36148 Kalbach während der Dienststunden:

Mo - Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo & Fr 13:00 Uhr bis 16.00 Uhr und Mi 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalbach unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mark Bagus, Bürgermeister